Zeitschrift: Der Friede: Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung

Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft

Band: - (1897)

Heft: 4

Artikel: Der englisch-amerik. Schiedsgerichtsvertrag und die "Neue Zürcher

Zeitung"

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-802595

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gegend) ein und zu diesen wählte man dann einen gemeinsamen "Obmann". Konnte man sich auf diesen nicht einigen, so überliess man vertrauensvoll einer fremden "Macht" die Ernennung des Obmanns (z. B. 1220, Vertrag zwischen dem Adeligen Hartwig von Matsch an der Bündnergrenze und der Stadt Como).

"Ich werde mein Urteil sprechen, niemand zu lieb und niemand zu leid und Gott dabei vor Augen haben."

Dies war die gewöhnliche Form des Schiedsrichtereides, dem auch der von den Parteien oder den Schiedsrichtern gewählte Obmann sich unterziehen musste.

Der Schiedsspruch hatte, wie vorher feierlich gelobt worden war, allgemeine Gültigkeit und Festigkeit. Vertragsbruch hatte die Bezahlung einer grössern Summe an den Gegner zur Folge. Die Bürgen waren (im "Feindesland" verbleibend) finanziell oder persönlich haftbar für ihre Partei.

Bei dieser höchst einfachen Organisation erwuchsen den Parteien ganz geringe Kosten und der "Finanz-Ausgleich" fand ohne "Beutezug-Campagne" in kürzester Frist (meistens vor Ablauf von 14 Tagen) seine Erledigung zu gegenseitiger Befriedigung, ja oft wurde die Entscheidung sogar "nach Minne" herbeigeführt, d. h. durch friedliche Versöhnung, also ohne bestimmten Richterspruch.

Als der vornehme Adel im Laufe der Zeit (13. Jahrhundert) verarmte, und Kunst, Wissenschaft und Bildung von den Klöstern und Burgen in die reich gewordenen Städte überging, wurden ihre Schultheisse und Räte gewöhnlich als Schiedsrichter angerufen, und sie selbst eroberten sich allmählich das Vorrecht, nicht vor ein fremdes Gericht gestellt werden zu müssen. (Ausnahmen bildeten nur Vergehen gegen Religion, gegen Ehepflichten oder wegen Wucher.)

Mit der spätern Verschiebung der Macht aus den Städten aufs Land, zu den Bauern etc., entstanden die Landschaftsbünde und erst hieraus entwickelten sich die "ewigen" Bündnisse mit "selbstverständlichen" Schiedsgerichtsklauseln.¹

Ohne hier auf die allmähliche Entwicklung, Vervollkommnung und unbedingte Geltendmachung derselben einzutreten, sei nur bemerkt, dass das Fehlen eines Obmanns, der Angabe eines Termins, bis zu welchem Ablauf die Vereinbarung getroffen werden musste, und die Unbehülflichkeit in Ort und Zusammenkunft in den nachfolgenden Bündnissen der Berner und Freiburger (1252 etc.) in der Praxis vermieden wurden. Charakteristisch ist z. B. das Schiedsgericht zwischen Freiburg und Murten im Jahre 1245, in welchem jede Partei die drei Schiedsrichter aus der Gegenpartei, also die versöhnlichsten und der Gegenpartei geneigtesten Männer wählte, so dass ein Vergleich um so eher zu erhoffen war. Die so schwierige Wahl des Obmanns durch die klagende Partei aus dem Stadtrat der angeklagten Partei (1341 Freiburg und Bern) wurde später zum Gesetz und fand beinahe überall Anwendung (1352 Bern und Biel). Später erleichterte mitunter die Wahl eines Obmanns ausserhalb des Rayons der streitenden Parteien das Versöhnungswerk. (Forts. folgt.)

Der englisch-amerik. Schiedsgerichtsvertrag und die "Neue Zürcher Zeitung".

In der ganzen civilisierten Welt ist die Ankündigung dieses freilich vom Senat der Vereinigten Staaten noch nicht genehmigten Vertrages mit Freude, mit Genugthuung, oder doch wenigstens mit Achtung, aufgenommen worden; die "Neue Zürcher Zeitung" hat den Vorzug, unter allen angesehenen Blättern, gewiss aber unter allen Schweizer-Zeitungen die einzige zu sein, die ihn absprechend und nörgelnd beurteilt. In ihren Morgenblättern Nr. 32 und 33 bringt sie nämlich zwei Leitartikel: "Völkerrechtliche Schiedsgerichte und Neutralitätserklärungen", von denen sich der erste mit der genannten Frage befasst.¹

Mit einem Aufwand von wohlfeiler, scheinbarer Gelehrsamkeit geht der Verfasser darauf aus, kein gutes Haar an dieser neuesten Wendung der Weltpolitik zu lassen, dem Vertrag nicht nur jede Bedeutung abzusprechen, sondern ihn geradezu als schädlich, wenn nicht kulturfeindlich, zu denunzieren. Er stützt sich dabei auf — Hugo Grotius, als ob seit zweiundeinhalb Jahrhunderten die Welt auf dem alten Fleck stehen geblieben, und im Staatsrecht nichts Neues vorgefallen wäre; die Aesserungen werden dann in bekannter Weise mit lateinischen Citaten begründet und verbrämt, die natürlich $^3/_4$ der Leser nicht verstehen.

Zunächst geht der Herr darauf aus, die seitherigen Fälle schiedsgerichtlicher Erledigung von internationalen Streitfallen als ganz unbedeutend hinzustellen. Das ist bekanntlich nicht richtig; wäre es aber wahr, so würde es gar nichts beweisen, denn alle derartigen Reformen sind stets aus kleinen Anfängen hervorgegangen. Wir erinnern nur an die Entstehung der Eidgenossenschaft, des deutschen Zollvereins, des Weltpostvereins, der Genfer Konvention, u. a. m.

Halb widerwillig muss der Verfasser dann doch zugeben, dass der Charakter der Ständigkeit des neuen Vertrags das "einzige halbwegs Neue" sei. Dieses famose "halbwegs" begründet er mit einem Hinweis auf — die deutsche Reichsverfassung, die auch schon für Streitigkeiten unter den Bundesstaaten ein ständiges Schiedsgericht vorgesehen habe. Warum denn so weit gehen? Er hätte es ebensogut begründen können mit dem "ständigen Frieden" zwischen den schweizerischen Kantonen, oder auch mit dem Verhältnis der Vereinigten Staaten von Amerika, wenn er nicht auf den "ewigen Landfrieden" zurückgreifen wollte. Wenn er staatsrechtlich noch in der Mitte des 17. Jahrhunderts, bei Hugo Grotius steht, so kann man ihm freilich das mangelnde Unterscheidungsvermögen zwischen innernationalen und internationalen Beziehungen nicht allzusehr übelnehmen.

Nun kommt's aber schauerlich: der Abschluss eines solchen Vertrags ist sogar eine schwere internationale Gefahr. Man höre nur: "Es sind sogar Fälle denkbar, dass zwei Mächte im stillen Einverständnis (!) einen Streitfall zwischen einander schaffen und ein Schiedsgericht darüber anrufen könnten, um durch letzteres die späteren Ansprüche einer dritten Macht, die sich einstweilen noch nicht geltend machen, von vornherein zu beseitigen oder zu präjudizieren." Und nun wendet der Schüler des Grotius seinen ganzen Scharfsinn und seine üppige Phantasie dazu an, um in einer wahrhaft Gruseln erregenden Weise eine ganze lange Spalte mit solchen möglichen hinterlistigen Fällen auszuschmücken und sich damit den Anschein eines in die tiefsten Geheimnisse der Weltpolitik eingeweihten Mannes zu geben. Wir folgen ihm nicht auf dieses Feld wohlfeiler Konjekturalpolitik, so sehr wir allerdings auch der Meinung sind, dass diese neueste Phase des praktischen Staatsrechtes einen starken moralischen und wohl auch materiellen Druck auf die andern Mächte ausüben werde: als eine Anregung zur Nachahmung, wie sich dies jetzt schon z B. in Frankreich zeigt in dem Drängen auf Abschluss eines ähnlichen Vertrages mit Nordamerika. sind dabei durchaus nicht so sanguinisch, um zu glauben, dass die Nachahmung in Europa so rasch erfolgen werde: dazu wird es wohl noch einer verstärkten Empfindung der Völker von der Unerträglichkeit der Militärlasten bedürfen.

Das Köstlichste aber ist, dass der begeisterte Vertreter der Friedensfurcht (eine ganz neue Erscheinung!) den Vertrag, den er so gelehrt bespricht — nicht einmal gelesen hat, obwohl sein Wortlaut in allen Zeitungen gestanden (wer so viel Zeit zum Schreiben nötig hat, der hat wohl keine zum Lesen übrig?). Er sagt nämlich

¹ Vor uns liegt ein Werk mit vergilbtem Papier vom Jahre 1737, dem wir neben Dr. Meisterhans dann und wann nachfolgende Beispiele entnahmen. Es sei daraus, Seite 134, der Zweck der Schiedsgerichte erwähnt: "Dass solche (des Krieges), Tötschlag, Raub, Brand und ander mercklich übel gefolgt, darum bedacht und zu Hertzen genommen ist, was Schadens, Sorg und args gemeiner Christenheit auss solcher Uneinigkeit und Christlichem Blutvergiessen, dass zu beharren folgen möcht, und dass gantz noth und fast gut werd und sein nach Göttlichem und nattürlichem Gebott und Gesatzen Fried, Ruh und Freundschaft" etc.

 $^{^1}$ Auf den zweitenist der im Eingang abgedruckte Aufsatz des Herrn Björnson eine schlagende Antwort.

wörtlich: "Als letzte Instanz hat man einen europäischen Herrscher gewählt, den König Oskar von Schweden", und knüpft daran gleich sehr tiefsinnige Betrachtungen, was wohl geschehen würde, wenn eine Frage auftaucht, in der schwedisch-norwegische Interessen mitspielen? Wir können den um das Wohl der Welt so besorgten Menschenfreund beruhigen: der König von Schweden ist nämlich gar nicht Schiedsrichter, sondern nach Art. 10 des Vertrages lediglich berufen, den obersten Schiedsrichter zu ernennen, wenn einer der beiden streitenden Teile es unterlassen sollte. Auch können wir ihm verraten, dass man in Washington damit umgeht, an die Stelle des Königs den Bundespräsidenten der Schweiz zu setzen. Er wird darüber zwar von neuem erschrecken, denn welch furchbare Konflikte könnten entstehen, wenn z. B. in einem Streit zwischen England und Amerika die Interessen der Eidgenossenschaft im Atlantischen Ocean oder an den Kanadischen Seen kollidieren würden! —

Wir versagen uns, auf die den Friedensfreunden (und Freundinnen, wie der kleine Reaktionär sinnig hinzusetzt) vorgeworfenen, "etwas laulichten (!) Mahnungen" einzutreten, brauchen uns wohl auch nicht aufzuhalten mit der Widerlegung des ebenfalls auf eine Grotius'sche Phrase gestützten grossartigen Ausspruches, dass "ein Staat, der auf das Rächer- und Richteramt mit dem Schwerte verzichtet habe, nicht mehr in vollem Sinne souverän sei" (wir werden gleichwohl diese Mahnung der Königin England und dem amerikanischen Präsidenten zur Beherzigung empfehlen). Aber wir fragen uns: Wie ist es möglich, dass ein solcher rückständiger Standpunkt im Ernst von einem Schweizer "liberalen" Blatt vertreten wird? - Zu unserer Genugthuung sehen wir denn auch, dass diese Weisheit in der That nicht auf Schweizererde gewachsen, sondern dem märkischen Sande entsprossen ist: die beiden Artikel stammen aus Berlin! — Erfreulich ist es aber gewiss nicht, wenn reaktionäre Anschauungen dieser Art (die, wie wir ruhig sagen können, noch nicht einmal die der dort leitenden, gewiss nicht übermässig liberalen Kreise sind) von dort mit einem solchen Aufwand von Sophistik und Unkenntnis nach der freien Schweiz importiert werden. Dagegen wollten wir einmal gründlich Verwahrung einlegen.

Wir achten jeden ehrlichen Gegner der Friedensbe-strebungen; man kann sehr wohl ihr Ideal für unausführbar halten, wie es die "N. Z. Z." von jeher in löblicher Konsequenz gethan hat. Dabei kann man sich aber recht wohl doch über einen offenkundigen Fortschritt des internationalen Rechtes wenn nicht freuen, so doch objektiv auseinandersetzen. Man kann die Bewährung oder Nichtbewährung eines solchen an sich gewiss nicht anfechtbaren Schrittes zwischen zwei selbständigen, starken und mündigen Nationen abwarten, ehe man ihr Vorgehen missdeutet und verdächtigt. Selbst der grösste Kriegsschwärmer kann nicht anders als sich freuen, wenn die Gelegenheit und Zahl der Kriege abnimmt; thut er anders, so mag er sich wenigstens nicht als liberal und fortschrittlich bezeichnen. Dann stellt er sich eben in die Reihen mittelalterlicher Gewaltmenschen, in die Reihen derer, die den Fortschritt nur vom Schinden und Schlachten erwarten. Das ist ja auch ein Standpunkt, und wir glauben sogar, dass die Feudalen des Mittelalters — wäre damals der "Leitartikel" schon erfunden gewesen! — ähnliche Klagelieder über die Abschaffung des Faustrechts in ihren Organen angestimmt hätten. Es ist ein Standpunkt! — nur gehört er unseres Erachtens weder in ein sich liberal nennendes Blatt am Ende des 19. Jahrhunderts, noch viel weniger auf republikanischen Schweizerboden!

Zürich, 2. Februar 1897.

Gustav Maier.

Nachschrift. Die vorstehenden Ausführungen (bereits in den "Basler Nachrichten" veröffentlicht) dürften auch für die Leser des "Der Friede" von einigem Interesse sein. Nachträglich sehen wir, dass sich auch die "St. Galler Blätter" (Beilage zum St. Galler Tagblatt) in ihren Nrn. 5 und 6 mit der Friedensfrage beschäftigen. Der Verfasser

geht "einher wie ein brüllender Löwe und sucht welchen (von den Friedensfreunden) er verschlinge"; (hoffentlich trifft er in dieser Stimmung nicht eines Tages in den Strassen von St. Gallen auf den Redaktor dieser Zeitschrift!) Aber er ist im Grunde gar nicht so schlimm: er unterscheidet sich von uns — wie er selbst sagt — mehr durch die Quantität seiner Friedenshoffnungen, als durch die Qualität. Er ärgert sich sichtlich über die vielen Phrasen, die leider auch in der Friedensbewegung im Schwange sind; wir können ihm darin selbst gar nicht so Unrecht geben und wollen es uns jedenfalls hinter die Ohren schreiben. Er ist in Bezug auf die Friedenshoffnungen ein ungläubiger Thomas, glaubt dagegen mit Inbrunst an die hohe Kulturmission des Krieges: er hat sicher noch keinen Krieg mitgemacht, sonst würde er vielleicht anders reden. Doch unterscheidet er sich zu seinem Vorteil von dem Prediger in der "N. Z. Z." insoferne, als er sich über den Abschluss von Schiedsgerichtsverträgen mit uns freut. Ueber Glaubenssachen, über Ideale lässt sich im Grunde nicht streiten: wenn wir sehen wollen, wer Recht gehabt hat, so müssen wir beide wohl oder übel in ein paar hundert Jahren wiederkommen!"

Unser kampflustiger Gegner beruft sich auf die "Kulturmission" der grossen Eroberer, Alexander, Cäsar, Napoleon etc. Es sei mir gestattet, ihm in sein Stammbuch die Aeusserung eines Mannes zu widmen, den er jedenfalls mit mir in die Reihe dieser Kraftmenschen stellen wird, der aber neben seinem Beruf in der Gegenwart auch so ein wenig Philosoph der Zukunft gewesen ist: Friedrich der Grosse. Er spricht sich in seiner Vorrede zu Voltaires Henriade folgendermassen über unsere Frage aus (ich habe die Worte schon öfter, unter anderm auf dem Londoner Kongress 1890, citiert, aber man kann sie nicht oft genug wiederholen):

"Es scheint jedoch, zum Wohle der Menschheit, dass die Mode der Religionskriege beendigt ist, und damit würde sicher eine Thorheit weniger in der Welt sein.... je aufgeklärter man ist, desto weniger ist man abergläubisch.... In den schönen Zeiten des Römischen Kaiserreichs, ich will sagen gegen das Ende der Regierung des Augustus, war das ganze Reich, welches beinahe $^2/_3$ der Welt umfasste, ruhig und ohne Bewegung...; die Menschen zogen die Ruhe, das Vergnügen und das Studium der ehrgeizigen Wut vor, sich gegenseitig umzubringen, sei es um Worte oder wegen des Interesses oder um eines traurigen Ruhmes willen.

"Die Wissenschaften haben immer dazu beigetragen, die Menschen zu humanisieren, indem sie sie sanfter, gerechter und weniger geneigt zu Gewaltthaten machten.... Man sieht also mit Klarheit, dass die Natur uns sieher nicht geschaffen hat, damit wir uns in dieser Welt gegenseitig ausrotten, sondern damit wir uns in unsern gemeinsamen Bedürfnissen beistehen, dass das Unglück, die Schwächen und der Tod uns ohne Unterlass verfolgen, und dass es der äusserste Wahnsinn ist, die Ursachen unseres Elends und unserer Zerstörung zu vervielfältigen. Man erkennt, unabhängig von dem Unterschiede der Bedingungen, die Gleichheit, welche die Natur in uns gelegt hat, die vorhandene Notwendigkeit, einig und in Frieden zu leben, welcher Nation und welcher Meinung wir auch sein mögen; dass die Freundschaft und das Mitleid universelle Pflichten sind; mit einem Worte: die Ueberlegung verbessert in uns alle Fehler des Temperaments."

Hoffen wir also, dass in unserem verehrten Kritiker auch die Ueberlegung (und die Erfahrung) allmählich die Fehler des Temperaments verbessern werde; nach meiner Meinung ist bei seiner humanitären Grundstimmung alle Aussicht dazu vorhanden. Moltke hat sich ja in seinen reifen Mannesjahren "offen zu der vielfach verspotteten Idee eines allgemeinen europäischen Friedens bekannt" und gefragt: "Ist nicht der ganze Gang der Weltgeschichte eine Annäherung zu jenem Frieden?" was ihn freilich nicht hinderte, als Greis und oberster Vertreter der Militärinteressen im Reichstage "von dem Traume" zu sprechen, "der nicht einmal ein schöner Traum sei". Vielleicht hat unser jetziger Gegner die Chance, den umgekehrten Weg zu machen: die Unterhaltung mit ihm wird uns so wie so

stets willkommen sein; es wäre furchtbar langweilig in der Welt, wenn alle Menschen eine Meinung hätten: die Schablone greift ohnedies schon viel zu weit um sich!

G, M.

Männer des Friedens und der Kraft.

(Biographische Notizen, Aussprüche und Reminiscenzen aus dem Leben derselben.)

- 1. Emanuel Fellenbergs gemütsreiche Mutter wirkte wohl als Erzieherin am nachhaltigsten durch ihren stummen Thränen-Schmerz, dessen tiefer liegende Ursache sie ihrem achtjährigen wissbegierigen Knaben (erst auf wiederholtes Bitten) mit den Worten gestand: "Weit, weit, jeuseits des Meeres muss jetzt ein braves bedrängtes Volk gegen seine Bedrücker um die Freiheit kämpfen." — Die Hochachtung, die s in Vater "dem Freund und Wohlthäter der Monselheit" (Pottelegie) in Gegenwart des Krehen gellte Menschheit" (Pestalozzi), in Gegenwart des Knaben zollte, war gewiss weit mehr wert als eine Unsumme äusserlicher Kenntnisse, deren Aktien damals so hoch standen. Sein Aufenthalt in der Höhle auf seiner Flucht vor den Franzosen nach Deutschland (es war ein Preis auf seinen Kopf gesetzt) mag ihn für immer gründlich geheilt haben von seiner frühern Meinung, ein Krieg sei notwendig.
- 2. Im kampferfüllten Leben eines Dr. R. Steiger in Luzern (1845) schien doch immer und immer wieder die Sonne des Friedens durch die Haufenwolken der Trübsal hindurch, und ob er auch kurz nach seiner Verurteilung zum Tode voll Wehmut sagen musste:

Ich seh' nicht Mond, nicht Sonne, Vier Mauern sind mein Haus: Da geht nicht Lieb noch Wonne, Nur Trübsal ein und aus,

den innern Frieden, eine gewisse Beruhigung hat er sich in allen Stürmen der Parteileidenschaft unterliegend und siegend stets bewahrt - zur Zeit, da er im Kerker schmachtete, so gut als damals, da er in äusserer Anerkennung sich in den Dienst von Arm und Reich, Freund und Gegner gestellt hatte; zur Zeit seiner Flucht in finsterer Nacht so gut als in jenen Momenten, da er, von der Menge applaudiert (?), zur höchsten Würde von Stadt und Land erhoben wurde, er, der Gebrandmarkte, Geächtete, einst im Bilde standrechtlich Erschossene!

- 3. Wer wollte ferner nicht auch den thurgauischen Armenlehrer und Gehülfen Fellenbergs, Wehrli, als Mann des Friedens bewundern, noch mehr aber die geheimnisvolle Macht seiner friedfertigen Gesinnung, als er nach 23jähriger Wirksamkeit den Ort des Zankes mit dem der stillen Arbeit in Kreuzlingen vertauschte und erst dann von diesem Schauplatze schied, als die Opposition, d. h. der leidenschaftliche Kampf, seine Kräfte nutzlos aufzuzehren drohte? Wählten sich auch alle heutigen Erzieher das Ora et.labora so zum Wahlspruch, es dürfte manche Kraft, statt aufgerieben, konserviert werden und in der nähern und fernern Umgebung ebenfalls Frieden stiften.
- 4. Ist nicht die "eigentümliche Schwungkraft des Gemütes", deren Müller-Friedberg sich (nach den biographischen Notizen seines Sohnes) erfreute, der zuverlässigste Rettungsanker auf dem Meere der Lebenskämpfe für jeden, vom Lotsen des unbeachteten Bürgers bis zum befehlenden Kapitän, dem Staatsmann?....
- 5. Wie viel segensreicher hätte nicht General Hotze als treuer Sohn der Schweiz — gewirkt zur Friedenszeit — statt als trefflicher General Oesterreichs — zur Kriegszeit, zumal im verhängnisvollen Jahre 1799! Säbelgerassel, Kanonendonner und Schlachttrompetenschall umgibt ibn auf jeder seiner Lebensstationen; dennoch nimmt er mitten auf sieherer Ruhmesbahn (zum Premier-Major im Dienste Oesterreichs avanciert) — den Abschied, um in seine friedliche Heimat zurückzukehren! Was war's? das Sehnen nach noch mehr Krieg und Kriegsruhm oder aber nach - Frieden? (Forts. folgt.)

Aphorismen.

1. Die Kriegsfreunde suchen ihre Waffen (des Geistes) immer blank und kampfbereit zu halten: sie schreiten jedoch nicht vorwärts, wie in der neuesten, hoffentlich nutzlosen Waffentechnik. So z. B. behaupten sie oft noch in albernster Weise, in der Natur selbst herrsche ja überall (unter Pflanzen und Tieren) auch der Krieg, der Trieb, ja die Begierde, der Hang oder gar die Leidenschaft, das Schwächere zu vergewaltigen. Dagegen ist einzuwenden, der Mensch sei ein mit Vernunft, Gemüt und freiem Willen begabtes, bildungsfähiges Wesen, er müsse sich eben deshalb vor dem Tiere auszeichnen, vervollkommnen, das erste Gebot seines Schöpfers, die Mitmenschen zu lieben, je länger je besser zu befolgen suchen etc.

2. Dass die Geschichte die Notwendigkeit der Kriege beweise, wird niemand im Ernst behaupten wollen, der an eine gesetzmässige Entwicklung des bildungs-, resp. vervollkommnungsfähigen Menschen glaubt und weiss, durch wirkliche (auch Gemüts- und religiöse) Bildung Rohheit, Unsittlichkeit am wirksamsten bekämpft und auch das allgemein gültige Gebot "Du sollst nicht töten" am gewissenhaftesten befolgt wird.

Nein, die allmähliche Aufhebung des Krieges zum mindesten in einigen Fällen ist einer der sichtbarsten und wertvollsten Kulturfortschritte unseres Jahrhunderts.

3. Dass die Völker im dauernden Frieden verweichlichen würden etc., behaupten "Andere". Also könnten nur diejenigen Individuen und Völker sich wahre Bürgertugenden aneignen, welche den Krieg selbst erfahren haben, je länger, um so besser; also wären die deutschen Völker zur Zeit des dreissigjährigen Krieges die glücklichsten Völker gewesen. Nur, dass die Einwohnerzahl in jenem Zeitraum von 1618—1648 von ca. 17 Millionen auf ca. vier Millionen herabsank u. s. w. Ich halte dafür, hier und anderswo spreche die Geschichte als beste Lehrmeisterin eine unzweideutige Sprache, die aller Beachtung wert ist.

Eine sehr beachtenswerte Stimme zu gunsten der internationalen Friedensbewegung.

Die Gegner der Schiedsgerichtsidee berufen sich immer noch am meisten auf die Elsass-Lothringische Frage als auf eine selbst für die gewiegtesten Politiker unlösbare Aufgabe. Nun aber bieten die "Etats-Unis d'Europe" (das angesehene Organ der internationalen Friedensliga) ihren Lesern einen Artikel des hervorragenden Friedensschriftstellers Gaston Moch (ehemaliger Artilleriehauptmann), betitelt: "Die Revision des Frankfurter Vertrages." Nach einer wohl begründeten Ausführung, dass der gegenwärtige bewaffnete Frieden Europas gefährlicher sei als ein offener Krieg, und entweder einen europäischen oder einen socialen Krieg, oder aber den Bankerott der verschuldeten Staaten zur Folge haben müsse, finden sich unter anderem folgende interessante und motivierte Vorschläge:

- 1. Die Bevölkerung von Elsass-Lothringen hat unumwunden, nach möglichst kurzer Vorbereitungsfrist, ihre Stimme unparteiisch und nicht beeinflusst darüber abzugeben, ob in Zukunft Elsass-Lothringen Frankreich oder Deutschland einverleibt sein oder unabhängiges, neutrales Gebiet sein solle.
- 2. Die Entscheidung mag so oder so ausfallen, in jedem Falle werden die laut den bisher gültigen Verträgen etc. gesicherten Rechte der Minderheit gewahrt bleiben. Sie geniesst unbedingt die Rechte der (lt. Verträgen) meist begünstigten Nation; ebenso ihre Kinder und Kindes-kinder ("pour la troisième génération").
- 3. Für den Fall, dass das genannte Gebiet nach der Abstimmung, dem Willen der Majorität gemäss, nicht mehr zu Deutschland gehört, wird Deutschland ein entsprechender Ersatz gesichert.

Dieser Ersatz kann bestehen in einem Kolonialgebiet oder in einer Entschädigungssumme etc. und soll vor der Abstimmung festgestellt werden.